

Öffentliche Bekanntmachung

Landratsamt Biberach

Änderung der Satzung des Wasserverbands Rottumtal

Der Wasserverband Rottumtal hat in der Verbandsversammlung am 12.11.2020 verschiedene Satzungsänderungen beschlossen.

Die Satzungsänderungen wurden vom Landratsamt gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) am 24.02.2021 genehmigt.

Die Satzungsänderungen betreffen die Präambel sowie die §§ 1, 2, 21 und 23 der Satzung vom 28.10.1998. Diese haben künftig folgenden Wortlaut:

Präambel

Der Wasser- und Bodenverband Rottumtal wurde im Jahr 1969 zwischen den damals selbständigen Gemeinden des heutigen Verbandsgebiets gebildet, um nach den damaligen Richtlinien aus dem Wasserwirtschaftsfond Beihilfen zum Ausbau und zur Verbesserung von Gewässern zu erhalten. Seine Aufgabe bestand in der Unterhaltung und dem Ausbau der Rottum und ihrer Nebengewässer. Es war ein Verband im Sinne der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 03.09.1937.

Die Verbandssatzung vom 06.08.1969 mit Änderungen wurde am 28.10.1998 an die Rechtslage angepasst.

Mit der vorliegenden Neufassung 2020 wurden die Hochwasserschutzplanungen an Dürnach und Saubach zu berücksichtigen: Die Kosten für Unterhaltung und Maßnahmen am bestehenden Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Goppertshofen sollen wie bisher umgelegt werden.

Die Investitionskosten für die neu geplanten HRBs an Dürnach und Saubach sollen auf die dortigen Anlieger Ochsenhausen, Biberach, Maselheim, Mietingen und Laupheim, und zwar entsprechend der jeweiligen Einzugsgebiete und deren Einwohner umgelegt werden.

Die Verwaltungsumlage tragen die Kommunen wie bisher möglichst entsprechend der Vorteile durch den Wasserverband. Die Anzahl der jeweils fertiggestellten HRBs bildet dafür die Grundlage.

§1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Rottumtal“ zur Unterhaltung und zum Ausbau der Rottum und ihrer Nebengewässer. Er hat seinen Sitz in Ochsenhausen. Ab dem 01.01.2022 hat er seinen Sitz in Mietingen.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 geändert durch Art. 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578).

- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die in der Anlage beschriebenen Gewässer und Uferbereiche im gesamten Einzugsgebiet der Westernach, insbesondere mit Rottum, Dürnach und Saubach.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift „Wasserverband Rottumtal Sitz Ochsenhausen“, ab 01.01.2022 mit der Umschrift „Wasserverband Rottumtal Sitz Mietingen“.

§ 2 Aufgaben

Die Verbandsaufgabe ist der Hochwasserschutz, insbesondere der Bau und die Unterhaltung von Hochwasserrückhaltebecken.

§ 21 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt.
- (2) Es wird eine allgemeine Verwaltungsumlage erhoben, in der die nicht besonders zuordenbaren Kosten des Verbandes, z.B. Personal, EDV und Bekanntmachungskosten enthalten sind.
Die Summe dieser Kosten wird zunächst geteilt durch die Anzahl der jeweils bestehenden Becken, dies ergibt Teile der Verwaltungsumlage.
Ein Teil (HRB Goppertshofen) wird nach **41.020** Flusskilometern auf die Mitglieder analog Abs. 3 verteilt.
Die übrigen Teile (nach Anzahl der an Dürnach und Saubach gebauten HRBs) werden nach dem in Abs. 4 aufgeführten Kostenschlüssel auf die Mitglieder verteilt.
- (3) Die Umlagen werden ansonsten für die Rottum nach dem Beitragsmaßstab Flusskilometer erhoben. Es gelten die Flusskilometer, die den einzelnen Verbandsmitgliedern zuzuordnen sind:
 - a) Umlage für die Unterhaltung des HRB Goppertshofen aus 41,020 Flusskilometern
 - b) Vermögensumlage für die Rottum aus 41,020 Flusskilometern
- (4) Die Umlagen werden ansonsten für Dürnach und Saubach nach dem Beitragsmaßstab erhoben, der sich aus der Mittelung von Einzugsgebieten und Einwohnern ergibt. Es gelten die für die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile für den Bau und die Unterhaltung von Hochwasserrückhaltebecken an Dürnach und Saubach:

Laupheim , nur Einzugsgebiet Dürnachhöfe	4,2	%
Mietingen , nur Einzugsgebiet Baltringen	13,5	%
Maselheim gesamt	44,7	%

Biberach nur EZG Ringschnait und Bronnen	18,2	%
Ochsenhausen nur EZG Wenedach und Mittelbuch	19,4	%

- (5) Der Verwaltungsaufwand bei Ausbauvorhaben wird der jeweiligen Baumaßnahme zugeschlagen.

§ 23 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Ochsenhausen unter www.ochsenhausen.de, ab 01.01.2022 auf der Homepage der Gemeinde Mietingen unter www.mietingen.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Ochsenhausen, Marktplatz 1, ab 01.01.2022 im Rathaus Mietingen, zu den dort üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zugesandt.“

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in allen Verbandsgemeinden in Kraft.

Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

25.02.2021

gez.
Jürgen Nagler
Amtsleiter